

Reglement

über die Beiträge an die Pflege zu Hause und an den Besuch von Tages- und Nachtstätten

vom 9. April 2014

Die Gemeindeversammlung, gestützt auf § 46 in Verbindung mit § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes des Kantons Basel-Landschaft vom 28. Mai 1970, beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Grundsatz

¹Dauernd pflegebedürftige Personen mit Wohnsitz in Arlesheim, die das ordentliche AHV-Alter erreicht haben und durch Angehörige oder Dritte zu Hause gepflegt und betreut werden, haben gemäss den nachfolgenden Bestimmungen dieses Reglements Anspruch auf einen finanziellen Beitrag.

²Dauernd pflegebedürftige Personen mit Wohnsitz in Arlesheim, die das ordentliche AHV-Alter erreicht haben und welche zur Entlastung ihrer Angehörigen oder Dritter eine Tages- und Nachtstätte besuchen, haben gemäss den nachfolgenden Bestimmungen dieses Reglements Anspruch auf einen finanziellen Beitrag.

§ 2 Zweck

Mit der Leistung von Beiträgen gemäss diesem Reglement sollen die Pflegenden Wertschätzung erfahren und die Pflege und Betreuung zu Hause gefördert werden.

§ 3 Beitragshöhe

¹Der Gemeinderat legt die Höhe der Beiträge an die Pflege zu Hause und an den Besuch von Tages- und Nachtstätten periodisch fest.

²Der Beitrag an die Pflege zu Hause beträgt zwischen CHF 20.- bis CHF 50.- pro Tag.

³Der Beitrag an den Besuch einer Tages- und Nachtstätte beträgt CHF 20.- bis CHF 50.- pro Besuch.

II. Anforderungen

§ 4 Voraussetzungen für einen Beitrag an die Pflege zu Hause

¹Der Aufwand muss die übliche Betreuung und Pflege um mehr als 1 ½ Stunden pro Tag übersteigen und mindestens zwei der nachstehenden Tätigkeiten umfassen:

- a) An- und Auskleiden;
- b) sich Setzen, Aufstehen, Zubettgehen;
- c) Essen (nach der Zubereitung);
- d) tägliche Körperpflege;
- e) Benutzen der Toilette;
- f) Fortbewegung zu Hause;
- g) Kontaktnahme mit der Umwelt.

²Bedarf eine pflegebedürftige Person aus medizinischen Gründen der ständigen Überwachung, so können Beiträge auch dann ausgerichtet werden, wenn die direkten Hilfeleistungen gemäss Abs. 1 einen Aufwand von weniger als 1 ½ Stunden pro Tag verursachen.

§ 5 Voraussetzungen für Beiträge an den Besuch von Tages- und Nachtstätten

¹Beiträge an den Besuch von geeigneten Tages- und Nachtstätten werden ausgerichtet, wenn Angehörige oder Dritte durch die Besuche Entlastung erfahren und die pflegebedürftige Person die für sie nötige Pflege und Betreuung in der Tages- und Nachtstätte erhält.

²Beiträge an den Besuch von Tages- und Nachtstätten werden zusätzlich zu Beiträgen an die Kosten der Pflege zu Hause gewährt, wenn Angehörige oder Dritte die Anforderungen gemäss § 4 am Besuchstag gleichwohl zu erfüllen haben.

§ 6 Beginn der Anspruchsberechtigung

Der Anspruch entsteht mit Eingang des Antrags auf der Gemeindeverwaltung.

§ 7 Antrag

Antragsberechtigt ist die pflegebedürftige Person bzw. ihre gesetzliche Vertretung, Angehörige oder die für die Pflege oder die Betreuung verantwortliche Person.

§ 8 Mitwirkungspflicht, Meldepflicht, Rückerstattung

¹Die oder der Anspruchsberechtigte muss das Vorliegen der Beitragsvoraussetzungen auf Verlangen jederzeit nachweisen können.

²Verändern sich die Verhältnisse der pflegebedürftigen Person wesentlich, insbesondere durch Besserung des Gesundheitszustands, Ausrichtung von Versicherungsleistungen oder Eintritt in eine Institution, so ist dies der Gemeindeverwaltung umgehend zu melden.

³Der Anspruch auf Beiträge an die Pflege zu Hause und/oder an den Besuch von Tages- und Nachtstätten wird ab Eintritt der Veränderung in den Anspruchsvoraussetzungen unterbrochen oder aufgehoben.

§ 9 Subsidiarität

¹Beiträge an die Pflege zu Hause werden um allfällige Versicherungsleistungen, seien dies Leistungen einer Sozialversicherung oder einer Privatversicherung, gekürzt. Die Ausrichtung der Hilflosenentschädigung der AHV bleibt vorbehalten.

²Übersteigen die Versicherungsleistungen die Beiträge an die Pflege zu Hause oder an den Besuch von Tages- und Nachtstätten, so entfällt der Anspruch.

³Keine Beiträge an die Pflege zu Hause werden ausgerichtet, wenn der gemäss § 4 zu erbringende Aufwand durch die öffentliche Hand bereits subventioniert wird.

⁴Keine Beiträge an den Besuch von Tages- und Nachtstätten werden ausgerichtet, wenn die Kosten des Besuchs durch Versicherungsleistungen gedeckt sind.

§ 10 Ausnahmebestimmung

Der Gemeinderat kann ausnahmsweise dauernd pflegebedürftigen Personen, die das ordentliche AHV-Alter noch nicht erreicht haben, Beiträge gemäss § 4 zusprechen, wenn diese auf keine entsprechenden Versicherungsleistungen zurückgreifen können.

III. Verfahren

§ 11 Zuständigkeit

¹Die Anträge werden von einer durch den Gemeinderat bestimmte Dienststelle beurteilt.

²Es sind die amtlichen Formulare zu verwenden.

§ 12 Verfahren

¹Der Antrag zur Leistung von Beiträgen an die Pflege zu Hause oder an den Besuch von Tages- und Nachtstätten muss eine Begründung enthalten, im Falle eines Gesuchs für Beiträge an die Pflege zu Hause die für Pflege oder Betreuung verantwortliche Person bezeichnen und von einem ärztlichen Attest begleitet sein, das sich über das Ausmass der Pflege- oder Entlastungsbedürftigkeit äussert.

²Der Gemeinderat kann für die Prüfung der Voraussetzungen gemäss § 4 f. dieses Reglements eine Fachinstitution oder –person beiziehen.

§ 13 Abrechnung

¹Die Abrechnung für die Leistung von Beiträgen an die Pflege zu Hause ist quartalsweise durch die für die Pflege und Betreuung verantwortliche Person gemäss Formular zu erstellen und einzureichen.

²Die Abrechnung ist nach Möglichkeit von der pflegebedürftigen Person zu unterzeichnen.

³Die Kopien der geleisteten Zahlungen für den Besuch der Tages- und Nachtstätte sind quartalsweise einzureichen.

§ 14 Auszahlung

¹Beiträge an die Pflege zu Hause werden an die für die Pflege verantwortliche Person überwiesen. Im Zweifelsfalle gilt die Antragstellerin oder der Antragsteller als empfangsberechtigt.

²Beiträge an den Besuch von Tages- und Nachtstätten werden an die pflegebedürftige Person bzw. deren gesetzliche Vertretung überwiesen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 15 Unrechtmässiger Bezug

Wer Beiträge zu Unrecht bezieht, hat diese zurückzuerstatten. Die strafrechtlichen Bestimmungen bleiben vorbehalten.

§ 16 Rechtsschutz

Gegen Beitragsverfügungen kann innert 10 Tagen seit Erhalt der Mitteilung schriftlich und begründet beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

§ 17 Übergangsregelung

Für Beitragsleistungen, die vor Inkrafttreten dieses Reglements zugesprochen wurden und deren Anspruch mit Inkrafttreten dieses Reglements wegfallen, finden bis 31. Dezember 2014 die Bestimmungen der Verordnung über die Beiträge an die Pflege zu Hause und an den von Besuch von Tagesstätten vom 20. März 2012 Anwendung.

§ 18 Inkrafttreten


Dieses Reglement tritt, unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, per 1. Juli 2014 in Kraft und ersetzt die Verordnung über die Beiträge an die Pflege zu Hause und an den Besuch von Tagesstätten vom 20. März 2012.

Arlesheim, 9. April 2014

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:

Der Leiter Gemeindeverwaltung:



Karl-Heinz Zeller Zanolari



Thomas Rudin

Von der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft am 25. Juni 2014 genehmigt.